

Schutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch die Bundesagentur für Arbeit als Inkasso-Service für das Jobcenter

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG; § 40 Abs. 8 SGB II; § 3 Abs. 2, 4 VwVG

1. Nimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Inkasso-Service Kompetenzen des Jobcenters (JC) beim Forderungseinzug von SGB II-Geldforderungen wahr, wird ihr eine Garantenstellung für die Vollstreckungsprüfung zugewiesen.

2. Diese Garantenstellung begründet ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen dem Vollstreckungsschuldner und der BA selbst zu der Frage, ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Vollstreckung vorliegen.

3. Der Vollstreckungsschuldner ist nicht darauf verwiesen, seine vollstreckungsspezifischen Einwände gegenüber dem JC geltend zu machen. Einwände gegen den Bescheid, aus dem vollstreckt werden soll, können mit einer Feststellungsklage indes nicht geltend gemacht werden. Insoweit hat die Anfechtungsklage Vorrang. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 14.5.2020 – B 14 AS 28/19 R, BeckRS 2020, 20973

Sachverhalt

Streitig sind Feststellungen zu von der Beklagten (hier: BA = Bundesagentur für Arbeit) für den Beigeladenen (hier: JC = Jobcenter) geltend gemachten Forderungen und deren Erlass.

Der Kläger sowie seine Frau und sein Sohn bezogen Leistungen nach dem SGB II, deren Höhe sich mehrfach änderte. Daraus resultierende Überzahlungen rechnete das JC überwiegend auf. Den Einzug weiterer Forderungen des JC betrieb die BA gegenüber dem Kläger. Den Erlassantrag des Klägers lehnte die BA ab.

Die Klage auf Feststellung der Höhe der von der BA berechneten geltend gemachten Forderungen und auf deren teilweisen Erlass wies das SG bezogen auf das Feststellungsbegehren als unzulässig und im Übrigen als unbegründet ab. Die Berufung wies das LSG mit der nachfolgenden Argumentation zurück: Es gebe kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der beklagten BA. Diese habe als bloße „Inkasso-Stelle“ ersichtlich im Namen des beigeladenen JC gehandelt. Sie sei daher nicht passivlegitimiert. Beim Erlass komme es auf materiell-rechtliche Einwendungen nicht an. Die Revision wurde vom LSG zugelassen.

Entscheidung

Die Revision des Klägers hatte im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG Erfolg.

Zu Recht begehrt der Kläger – so der 14. Senat des BSG, der seine geschäftsplanmäßige Zuständigkeit für den Fall bejaht – die Feststellung, dass dem Forderungseinzug der BA keine ausreichenden Leistungsbescheide des JC zu Grunde liegen bzw. die Forderungen mindestens teilweise getilgt sind. Ob tatsächlich nur berechnete Erstattungsforderungen von 641,40 EUR geltend gemacht werden dürfen, wie der Kläger festgestellt wissen will, wird das LSG weiter aufklären müssen.

Nach Ansicht des BSG ist die Feststellungsklage jedenfalls zulässig, weil der Kläger sein Rechtsschutzbegehren effektiv nicht durch eine vorrangige Klageart erreichen kann. Berühmt sich die BA – wie hier – des Rechts, im Auftrag eines

JC Forderungen einzuziehen und damit – ausgesprochen oder unausgesprochen – zugleich der Rechtsmacht, deswegen die Zwangsvollstreckung einleiten zu können, begründet dies auch ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Auch ein Feststellungsinteresse besteht, wobei es eines vorherigen Feststellungsantrags bei der BA nicht bedurfte.

Eine wirksame Übertragung des Forderungseinzugs ermächtigt die BA als sogenannte Anordnungsbehörde einerseits, das Hauptzollamt mit der eigentlichen Vollstreckung zu beauftragen. Andererseits ist die BA aufgrund ihrer Garantstellung verpflichtet, in jeder Verfahrenslage auf Änderungen oder Fehler zu reagieren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Vollstreckungsanordnungen berühren.

Ob die BA den Kläger daran gemessen zutreffend auf Zahlung in Anspruch nehmen kann, wird das LSG nunmehr aufzuklären haben. Dazu ist zunächst zu klären, ob der BA wirksam der Forderungseinzug des JC übertragen wurde. Wird diese Frage bejaht, ist zu prüfen, inwieweit wirksame Leistungsbescheide vorliegen oder festgesetzte Forderungen schon ausgeglichen sind. Ohne Bedeutung ist indes, ob der Kläger mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die Leistungsbescheide durchdringen könnte.

Für die Praxis

Für die Vollstreckung von SGB II-Geldforderungen gilt nach § 40 Abs. 8 SGB II in erster Linie das VwVG des Bundes. Eingeleitet wird die Vollstreckung durch eine Vollstreckungsanordnung (§ 3 Abs. 1 HS. 1 VwVG), der im Regelfall eine Mahnung vorausgeht. Zuständig für Mahnung und Vollstreckungsanordnung ist nach § 3 Abs. 4 VwVG die Anordnungsbehörde, d. h. die Behörde, die den Anspruch geltend machen darf. Das kann, muss aber nicht die Behörde sein, deren Rechtsträger Vollstreckungsgläubiger ist. Die Anordnungsbehörde kann – wie im Fall des BSG die BA – ihre Anordnungsbefugnis auch auf einen Auftrag des JC stützen. Die BA führt jedoch nicht die eigentliche Vollstreckung durch. Vollstreckungsbehörden für Forderungen nach dem SGB II sind die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, also die Hauptzollämter, vgl. zum Ganzen Schlegel/Voelzke/Aubel, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40, Rn. 270 ff.

Bei den Rechtsschutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Einwände gegen die vollstreckbare Forderung an sich sind mit Anträgen nach § 44 SGB X bzw. Widerspruch beim JC und ggf. mit einer Anfechtungsklage vor dem SG geltend zu machen. Vollstreckungsspezifische Einwände können indes – zur Sicherheit nach einem erfolglosen Einstellungsantrag bei der Behörde – neben dem üblichen Eilrechtsschutz (nunmehr auch) mit einer Feststellungsklage geltend gemacht werden, wobei die Klage hier gegen die Anordnungsbehörde (BA und/oder JC) zu richten ist, je nach Fallkonstellation.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■